

Einreichendes Amt/Sachgebiet: <b>Schul-, Kultur- u. Sozialamt</b>
Bearbeiter: <b>Herr Genzel</b>

Drucksache-Nr. <b>24-22</b>
--------------------------------

**Beschlussvorlage**

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
SKS	04.04.22		X				
VWFA	07.04.22		X				
STR	28.04.22	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:
_____ Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 31	Amt/SG 40	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM
x	x				x	x	x	x

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die  
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**

Der Stadtrat beschließt die

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die  
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(Elternbeitragssatzung)**

entsprechend der Anlage 1 rückwirkend zum 1. Januar 2022.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 3
--------------------------------	---------------

**Beratungsergebnis**

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 28.04.2022		Legende	
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

**Begründung/Sachdarstellung:**

Die neuerliche Coronawelle des Winters 2021/2022 hat in der Mehrzahl der Delitzscher Kindertageseinrichtungen seit Januar 2022 zu einem akuten und beachtlichen Infektionsgeschehen sowohl bei den Kindern, als auch beim pädagogischen Fachpersonal geführt. Bedingt durch angeordnete Quarantäne, Erkrankungen, Betreuung von eigenen minderjährigen Kindern, Reha-Maßnahmen u.ä. konnte in mehreren Kindertagespflegestellen, in Kitas und in Horten in einzelnen Wochen das Betreuungsangebot nicht aufrechterhalten werden. Diese Entwicklung wird in der aktuellen Welle weiterhin in den Kindertageseinrichtungen anhalten.

In den Auflagen zur jeweiligen Betriebserlaubnis wird den Trägern der Kindertageseinrichtungen zur Beachtung durch das Landesjugendamt Folgendes aufgegeben: "Die Einrichtung muss nach ihrem pädagogischen Konzept, der personellen Besetzung und der organisatorischen Führung das Wohl der Kinder gewährleisten. Die personelle Besetzung der Tageseinrichtung muss entsprechend der Anzahl und des Alters der angemeldeten Kinder nach § 12 Abs. 2 und 3 SächsKitaG (Personalschlüssel) i.V.m. § 4 SächsKitaIntegrVO und §§ 1 und 2 SächsQualiVO gewährleistet sein." Eben diese personelle Besetzung war einrichtungs- und/oder gruppenbezogen in den betreffenden Kindertageseinrichtungen nicht mehr gewährleistet. Im Zeitraum Januar bis März 2022 waren Personensorgeberechtigte von Schließungen betroffen, die sich vollständig aus der personellen Situation als Auswirkung der Coronawelle, aber auch durch das weitere Krankheitsgeschehen ergibt.

Entgegen landesrechtlichen Bestimmungen während der Schließungen im Jahr 2020 und 2021 gibt es nunmehr auch keine Landesregelung zur Erstattung von Elternbeiträgen mehr. Vielmehr verweist das Sächsische Kultusministerium auf Anfrage, dass es "Für Schließungen einzelner Kitas wegen Quarantäne oder Personalmangel oder für die Minderung von Betreuungszeiten [...] keine entsprechende Vereinbarung. [gibt]" Weiterhin wird ausgeführt: "Ist aufgrund der personellen Situation die Einhaltung des Personalschlüssels nicht mehr gegeben, kann und muss der Träger die notwendigen Konsequenzen hinsichtlich des Angebotes ziehen. ... Nach vorliegender Rechtsprechung führt nicht jede Kürzung der Betreuungszeit zwangsläufig zu einem Anspruch der Eltern auf Beitragserstattung. Ein Anspruch wird gesehen bei einem groben Missverhältnis zwischen dem gezahlten Elternbeitrag und der geleisteten Betreuung, was z. B. für die Schließung einer Kita für eine Woche nicht gegeben sei. Grund hierfür ist, dass die Personal- und Sachkosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden." Die konkrete Handhabung bleibt demnach der jeweiligen Kommune, auch bei unterschiedlichen Handhabungen und Verfahrensweisen vorbehalten.

In der gültigen Elternbeitragssatzung der Stadt Delitzsch für die kommunalen Kindertageseinrichtungen ist im § 2 Abs. 5 Satz 2 geregelt, dass die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung bis zu vier Wochen nicht zu einer Minderung oder zu einem Wegfall des Elternbeitrages führt.

Mit der nunmehr vorgelegten Änderung der Elternbeitragssatzung wird auch für künftige Situationen ein Erstattungstatbestand im Fall eines länger anhaltenden personellen Engpasses in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Damit kann bei fehlender personellen Sicherstellung der Kinderbetreuung für einen mindestens fünftägigen Zeitraum die Erstattung ermöglicht werden. Den freien Trägern wird die analoge Anwendung im Rahmen der Gleichbehandlung ausdrücklich empfohlen, auch wenn die Satzungsbestimmung nicht für deren Verträge gilt. Durch die Träger sind die Schließungen gegenüber der Stadtverwaltung Delitzsch,

Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt schriftlich anzuzeigen und abzustimmen. In der Betriebskostenabrechnung sind diese Erstattungsbeiträge explizit auszuweisen.

Der Stadt Delitzsch entstehen durch die daraus resultierenden Mindereinnahmen bei gleichbleibenden Personal- und Sachkosten entsprechend Mehrkosten, die aktuell nicht vollständig zu beziffern sind.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Satzungstext der "1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)"
- Anlage 2: Synopse zu den Änderungen